



Infoblatt

Übermittlung von Meldedaten bei Alters- und Ehejubiläen

In vielen Kommunen ist es üblich, dass in den örtlichen Zeitungen die Namen und Geburtstage von Altersjubilaren sowie die Namen und Hochzeitstage der Ehejubilare veröffentlicht werden. Auch die Gratulation durch den (Orts-) Bürgermeister ist weitverbreitet. Zwar werden sowohl die Veröffentlichung als auch der Besuch zu den Jubiläen durch die Betroffenen meist begrüßt, vereinzelt kommt es aber doch vor, dass ein Bürger an uns herantritt und nachfragt, ob dies datenschutzkonform ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Gem. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Übermittelt werden dürfen in diesem Zusammenhang

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Abs. 2 S. 2 BMG sind Altersjubiläen im Sinne des BMG der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Erteilung von Auskünften zu Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG im Melderegister eingetragen ist, ist nicht zulässig. Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung (z. B. örtliche Tageszeitung) hinzuweisen.

Stand: Oktober 2020